



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (201)

Wunschkind

So manche Schwangerschaft wäre ohne die moderne Reproduktionsmedizin nicht möglich. Unerfüllte Kinderwünsche können heutzutage häufig durch ärztlichen Beistand erfüllt werden. Was früher undenkbar war, ist heute kein „Hexenwerk“ mehr. Doch die Unterstützung von Entstehung neuen Lebens wird nicht nur unkritisch gesehen. Die künstliche Befruchtung ist ein äußerst komplexes Thema, das auch die Juristen immer wieder beschäftigt. Zuletzt musste sich das Oberlandesgericht Rostock mit dieser Thematik befassen und hat in der vergangenen Woche ein Urteil mit besonderer Tragweite gefällt. Was war geschehen?

Ein Ehepaar hatte sich im Jahr 2008 in dem Klinikum Neubrandenburg einer Behandlung zu einer In-vitro-Fertilisation unterzogen. Die mit dem Samen injizierten Eizellen wurden konserviert und dort eingelagert. Wenige Monate später erlitt der Ehemann einen Motorradunfall und verstarb. Die 29 Jahre alte Witwe verlangte die Fortsetzung der Behandlung, die jedoch von der Klinik unter Verweis auf das Embryonenschutzgesetz verweigert wurde. Denn dieses verbietet unter anderem die wissentliche Befruchtung einer Eizelle mit dem Samen eines Verstorbenen. Darauf verlangte die Betreffende die Herausgabe ihrer weiblichen Keimzellen, um in Polen die Implantierung vornehmen zu lassen. Doch auch diesem Wunsch wurde nicht entsprochen. Die Dame erhob daher Klage vor dem Landgericht Neubrandenburg, jedoch bestätigte dieses die Haltung des Klinikums. Nach Ansicht des Gerichts sei der Samen des Spenders bislang nicht verwendet worden, da die Befruchtung noch nicht abgeschlossen sei. Mit dem Auftauen werde dieser Prozess wieder in Gang gesetzt, so dass ein Verstoß gegen das einschlägige Gesetz vorliege. Mit dieser Entscheidung gab sich die Dame jedoch nicht zufrieden und zog in die zweite Instanz. Die Berufungsrichter teilten die Rechtsauffassung ihrer Kollegen nicht und gaben der Herausgabeklage statt. Eine strafbare Handlung konnte der Senat nicht erkennen, denn die gegenständlichen Eizellen seien noch zu Lebzeiten ihres Ehemannes mit dessen Samen imprägniert worden. Da dieser dadurch bereits verwendet und untrennbar von der Eizelle eingeschlossen worden sei, könne nicht mehr von der Verwendung des Samens eines Mannes nach dessen Tode gesprochen werden. Das gelte auch, wenn nunmehr die konservierten und imprägnierten Eizellen der Klägerin aufgetaut und der Befruchtungsvorgang fortgesetzt werde.

Dass das Leben so einige Schicksalsschläge bereit halten kann, musste auch ein Herr aus dem Hessischen erfahren. Der damals 31 Jährige unterzog sich wegen eines Harnblasenkarzinoms einer Operation, von der er wusste, dass sie zu seiner Zeugungsunfähigkeit führen werde. Um sich die Möglichkeit zu erhalten, einmal eigene Kinder zu haben, ließ er vor dem Eingriff sein Sperma in einer Kryokonzerve einlagern. Da die Lagerungskapazität der Universitätsklinik Marburg an ihre Grenzen gestoßen war, fragte diese zwei Jahre später bei dem Betreffenden an, ob weiterhin Interesse an einer Konservierung bestehe. Sie kündigte die Vernichtung des tiefgefrorenen Samens an, wenn sie innerhalb von vier Wochen keine gegenteilige Mitteilung erhalte. Der Herr antwortete mit einem eingeschriebenen Brief, dass er die weitere Aufbewahrung wünsche. Doch die Ironie des Schicksals wollte es so, dass das Schreiben nicht zu der Krankenhausakte gelangte. Die Konserve wurde daraufhin vernichtet. Von der Vernichtung erfuhr der Spender erst, nachdem er geheiratet hatte und mit seiner Ehefrau an die Klinik herangetreten war, um sich ihren Wunsch, ein gemeinsames Kind zu haben, zu erfüllen. Da es dem Betroffenen nicht mehr möglich war, sein Erbgut weiterzugeben, verlangte er von der Klinik Ersatz. Der Bundesgerichtshof gab dem Geschädigten Recht und verurteilte das Klinikum wegen Körperverletzung zur Zahlung von Schmerzensgeld. Den Richtern war die Enttäuschung über die gestörte Familienplanung ungerechnet 12.500 Euro wert. In der – unter Juristen sehr umstrittenen – Begründung gingen die Richter davon aus, dass das Sperma noch zu dem Körper des Spenders gehöre. Von dem Körper entnommene Bestandteile, um diese später wieder einzugliedern oder um Körperfunktionen zu bewahren, seien noch unter den Schutz der körperlichen Integrität zu fassen. Das tiefgefrorene Sperma bilde noch eine funktionale Einheit mit dem Körper des Spenders. Denn – so das Urteil weiter – sei dieses dazu bestimmt gewesen, eine körpertypische Funktion, die der Fortpflanzung des Rechtsträgers, zu erfüllen.

Der zugesprochene Geldbetrag dürfte den Betroffenen vermutlich nicht über seine verlorene Chance, eigene Nachkommen zu zeugen, hinweggetröstet haben. Doch ist es nach dem römischen Kaiser Marc Aurel sinnlos, dem Schicksal zu grollen; denn es nimmt keine Klagen an!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de